



An den

Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen

Stichwort „Studiengebührenbefreiung – Anhörung A10 – 26.11.2010“

(per Mail an anhoerung@landtag.nrw.de übermittelt)

Stellungnahme
von CHE Consult

**für den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
sowie für den Haushalts- und Finanzausschuss**

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/97 – (Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen)

und

zum Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/126 – (Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen: Sichere Qualität, faire Bedingungen, gute Chancen).

Das CHE nimmt im Folgenden aus seiner Sicht Stellung zu einigen Punkten der vorgelegten Gesetzesentwürfe. Die Positionen schließen an bisherige Stellungnahmen und Veröffentlichungen des CHE an, in denen ausführlichere Begründungen und Erläuterungen dargestellt werden.¹

I. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/97 –

Hintergrund

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, der den Hochschulen ab WS 2011/12 die Möglichkeit nehmen soll, Studienbeiträge zu erheben, wird in Abschnitt A und der entsprechenden Begründung aus einer vielschichtigen Problembeschreibung abgeleitet. Systematisiert man die genannten ineinander verwobenen Argumente, lassen sich im Wesentlichen folgende Grundannahmen extrahieren:

1. Studiengebühren hätten keinen Rückhalt in der Bevölkerung, dieser Sachverhalt drücke sich auch in zahlreichen Protesten von Bürgern aus.
2. Die Gewährleistung eines hochwertigen Bildungssystems sei eine der Fundamentalaufgaben des Staates, der seiner Verantwortung gerecht werden müsse.
3. Studiengebühren stünden für eine fortschreitende Durchökonomisierung der Gesellschaft; dieser ökonomische Reduktionismus subsumiere Bildung unter Renditeversprechungen, betrachte Studierende primär als Kunden und behindere ein partnerschaftliches Miteinander in Lehre und Forschung. Studiengebühren verneinten den intrinsischen Wert einer umfassenden, für sich selbst stehenden Bildung.

¹ Vgl.: Müller, Ulrich; Ziegele, Frank; Langer, Markus: Studienbeiträge: Regelungen der Länder im Vergleich. Arbeitspapier Nr. 78, Gütersloh, CHE, 2006 (online unter http://www.che.de/downloads/Vergleich_Gebuehrengesetze_AP78.pdf) // Müller, Ulrich: Studienbeiträge als Chance zur Verbesserung der Studienqualität, in: Dr. Winfried Benz, Prof. Dr. Jürgen Kohler, Prof. Dr. Klaus Landfried (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre, Berlin, 2008, S. 1-50 (C 4.1) // Müller, Ulrich: Studienbeiträge: Umsetzung, erste Erfahrungen und weitere Entwicklungen, in: Christian Berthold, Günter Scholz, Hanns N. Seidler, Brigitte Tag (Hrsg.): Handbuch Praxis Wissenschaftsfinanzierung, Berlin (Raabe), 2008, S. A 4.4 (S. 1-26).

4. Studiengebühren wirkten sozial abschreckend und verhinderten eine höhere Bildungsbeteiligung der Studierenden aus einkommensschwachen Herkunftsfamilien. Somit stünden Studiengebühren für die Förderung sozial Starker auf Kosten sozial Schwacher.

Bewertung aus Sicht des CHE

Das CHE kann die zitierten Einschätzungen, wie im Folgenden dargelegt wird, nur bedingt teilen.

ad 1: Zutreffend ist, dass die Einführung von Studienbeiträgen seitens der Studierenden zunächst nicht auf großes Wohlwollen stieß. Richtig ist ebenfalls, dass immer noch eine Mehrheit der Studierenden, so zumindest das Ergebnis des „Gebührenkompasses“ (www.gebuehrenkompass.de), Studienbeiträge generell ablehnt. Zutreffend ist aber auch, dass die in der Einführungsphase der Beiträge noch vehement auftretenden Proteste inzwischen abgeklungen sind und dass sich die Zufriedenheit der Studierenden bezüglich der Verwendung von Studiengebühren, folgt man auch hier den Ergebnissen des „Gebührenkompasses“ für Nordrhein-Westfalen, seit 2008 kontinuierlich verbessert.

Aus Sicht des CHE hängt die Akzeptanz der Studienbeiträge von der Umsetzung, also der Überzeugungskraft der Modellgestaltung und der durch Beiträge finanzierten Maßnahmen ab. Hier sind v.a. die Hochschulen gefordert, in eigener Verantwortung und im eigenen Interesse eine große Transparenz der Entscheidungen, Maßnahmen und Erfolge sicher zu stellen und so Studierenden den Nutzen der gezahlten Beiträge zu verdeutlichen.

Hochschulen scheuen allerdings (dringend nötige und sinnvolle) langfristig bindende Ausgaben, v.a. in Personal, wenn langfristige Finanzierungszusagen aufgrund der unklaren politischen Lage nicht möglich sind und eine Stornierung der Option auf Studienbeiträge droht. Im Wahlkampf trug hier eine teilweise zu beobachtende pauschalisierende Instrumentalisierung des Themas „Studienbeiträge“ zur Verunsicherung insbesondere der Hochschulen und der Studieninteressierten sowie zu einer suboptimalen Wirkung von Verwendungsentscheidungen bei. Der Landesregierung sollte hier an einer differenzierten und sachorientierten Betrachtungsweise gelegen sein. Generell gilt: Studienbeiträge sind nicht per se „gut“ oder „schlecht“, sondern man kann sie gut oder schlecht umsetzen. Jedenfalls gibt es vielfache Hinweise da-

rauf, dass die Zustimmung zu Studienbeiträgen seitens der Studierenden mit der Transparenz sinnvoller Verwendung wächst.²

ad 2: Das CHE teilt die Auffassung, dass die Erhebung von Studienbeiträgen den Staat nicht aus der Verantwortung entlässt.³ Studienbeiträge sind vor allem dann sinnvoll, wenn sie *zusätzliche* Einnahmen der Hochschulen darstellen und nicht zur Reduktion des staatlichen Zuschusses führen. Doch **aus Sicht des CHE stellt die Verantwortung des Staates, ein hochwertiges Bildungssystem zu sichern und zu finanzieren, eine Letztverantwortung des Staates dar, keinesfalls aber eine Alleinverantwortung.** Eine Beteiligung der Nutzer ist nicht ausgeschlossen, dies gilt ja auch nicht für andere wesentliche staatliche Aufgaben.⁴ Außerdem werden die Angebote ja in jedem Fall von den Bürgern bezahlt, wenn nicht (teilweise) über Gebühren/Beiträge der Nutzer, dann durch das allgemeine Steueraufkommen, das von allen Bürgern aufgebracht werden muss.

Zudem werden die Hochschulen durch Studienbeiträge als zusätzliche Finanzierungsquelle unabhängiger von den konjunkturell wechselnden Rahmenbedingungen staatlicher Mittelvergabe; dies stellt einen Gewinn an hochschulischer Autonomie durch mehr Kontinuität dar (die Erfahrungen der letzten Jahre deuten auch darauf hin, dass Nicht-Gebührenländer sich leichter tun, Mittel für die Hochschulen zurückzufahren als Länder, die den Studierenden eine geringe Mitfinanzierung abverlangen...).

Vor allem aber kann man weltweit unter den Industrienationen, die sich vorgenommen haben, mehr als ein Drittel eines Jahrgangs akademisch zu qualifizieren, nur zwei systematische Antworten auf die Fragen erkennen, wie dieser Ausbau der Hochschulangebote finanziert werden soll. Die eine Antwort bezieht private Mittel und Studienbeiträge ein und die andere setzt auf Gebührenfreiheit bei erhöhten Steuern. Deutschland wollte bisher beide Wege vermeiden und hat ein deutlich unterfinanziertes Hochschulsystem, obwohl alle politischen Stimmen darin übereinstimmen, dass

² Vgl. http://www.gebuehrenkompass.de/download_dateien/Ergebniszusammenfassung_Gebuehrenkompass_2009.pdf, S. 6.

³ Vgl. dazu Müller, Ulrich; Michalke, Jens Philipp; Behm, Britta; Ziegele, Frank: „Was macht eigentlich ... das Ministerium?“ - Überlegungen zu Wissenschaftsministerien von morgen, Gütersloh, CHE, 2010, online unter http://www.che.de/downloads/CHE_AP132_Wissenschaftsministerien.pdf.

⁴ So ist es ja auch eine Aufgabe des Staates, Mobilität zu sichern – diese führt aus gutem Grund aber ebenfalls nicht zur Garantie einer entgeltfreien und unbeschränkten Nutzung von Bus und Bahn für alle Bürger.

der Ausbau der höheren Bildung und die Verbesserung der Studienbedingungen eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung unserer gesellschaftlichen Entwicklung und der Bewältigung der großen anstehenden Herausforderungen darstellen. Auch die aktuell politisch verfolgten Zielmarken (der Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung soll bis 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ansteigen) sind angesichts von Haushaltslage und Schuldenbremse ohne private Mittel völlig unrealistisch.

ad 3: Das CHE teilt nicht die Einschätzung der Landesregierung, Studiengebühren reduzierten Studierende auf eine Kundenrolle, die lediglich Renditeversprechungen im Blick hätten, und das CHE stimmt auch nicht mit der Auffassung überein, Studiengebühren verneinten den intrinsischen Wert einer umfassenden, für sich selbst stehenden Bildung. **Sehr wohl ist das CHE aber der Auffassung, dass Studienbeiträge zu einem veränderten Selbstverständnis der Studierenden beitragen. Das Bewusstsein, dass eine Ausbildung auch eine Investition in die eigene Zukunft ist, wird verstärkt.** Studienentscheidungen (welches Fach, wo, wie lange, mit welchem Engagement?) werden besser reflektiert. Dieser Effekt ist durchaus positiv zu sehen (neben der Anreizsetzung zu größerer Reflexion wird auch die Durchführung eines raschen und erfolgreichen Studiums durch verbesserte Betreuungsverhältnisse erleichtert). Studierende, die selbst einen finanziellen Beitrag erbringen, fordern gute Lehrleistungen vehement ein, das haben die bisherigen Erfahrungen mit Studienbeiträgen gezeigt. Lehrende können sich nicht mehr so leicht herausreden, wenn sie nicht genügend Labor- oder Seminarplätze bereitstellen oder für Studierende nicht ansprechbar sind. All dies sind positive Effekte, ohne dass sie in irgendeiner Art und Weise den Wert von Bildung in Frage stellen, ganz im Gegenteil.

Das gegenwärtige nordrhein-westfälische Modell hindert auch niemanden daran, sich in persönlichen Abwägungsprozessen für ein wesentlich verlängertes und breiter als erforderlich angelegtes Studium zu entscheiden, bürdet jedoch dem Staat die dabei entstehenden Kosten nicht alleine auf.

Die von der Landesregierung befürchtete alleinige Orientierung an persönlicher Rendite ist in der Realität nicht zu beobachten – es gibt beispielsweise keine Umorientierung zu Fächern mit hoher Einkommenserwartung. Auch die von der Landesregierung postulierte Reduzierung der Rolle der Studierenden einzig auf ihre „Kundenrolle“

le“ entspricht nicht der Komplexität der Wirklichkeit. Nach Auffassung des CHE stärken Studienbeiträge durchaus die Position der Studierenden, diese fordern wie oben bereits dargelegt Ansprüche in Bezug auf Betreuung und Lehre ein und möchten über die Verwendung der Beitragseinnahmen mitentscheiden. Dennoch sind sie keine passiv empfangenden, zahlenden Rezipienten, sondern aktiv an Wissensprozessen Mitwirkende, die zu einem geringen Teil an den Kosten dieser aufwendigen Prozesse beteiligt werden, da sie durch die Ergebnisse deutlich persönliche – auch, aber nicht nur finanzielle – Vorteile gewinnen.

ad 4: Die Behauptung, Studienbeiträge hätten die soziale Auslese in Nordrhein-Westfalen verschärft, bedarf einer empirischen Begründung. **Dem CHE ist kein solcher Beleg für Abschreckungseffekte bekannt.**

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird das Fehlen statistischer Hinweise durch eine pauschale Relativierung wissenschaftlicher Empirie kaschiert („selbst wenn es keine statistisch nachweisbaren Hinweise auf eine abschreckende Wirkung geben sollte, bedeutet dies nicht, dass Studiengebühren nicht abschrecken.“, S. 25). Selbst eindeutig positive Entwicklungen („Zwar hat sich die Studierneigung junger Menschen, die aus einkommensschwachen Familien stammen, verbessert.“) werden in der Begründung des Gesetzentwurfes erstaunlicherweise negativ konnotiert: „Ohne Studiengebühren hätten aber noch sehr viel mehr einkommensschwache Studieninteressierte ein Studium aufgenommen.“ (S. 25). Der Verweis auf lediglich „gefühlte Fakten“ nach dem Motto „was nicht sein darf kann auch nicht sein“ ersetzt hier offenkundig eine tragfähige Begründung.

Natürlich ist festzuhalten, dass eine ausgewogene Betrachtung der Chancen und Risiken von Studienbeiträgen mögliche Selektions- und Abschreckungseffekte mit berücksichtigen muss, aufgrund der derzeitigen Modellgestaltung werden sie aber offenkundig in Nordrhein-Westfalen nicht wirksam. Eine Studie der Ruhr-Universität Bochum legt sogar den Schluss nahe, dass die Einführung von Studienbeiträgen nicht nur nicht zu einer sozialen Selektion geführt hat; im Gegenteil ist der Anteil der Studienanfänger aus Familien mit bildungsfernerer Herkunft dort sogar gestiegen.⁵

⁵ Ricken, Judith, Ullrich, Manuela (2009): Soziale Selektion durch Studienbeiträge? Empirische Befunde zur Situation der Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum. In: Das Hochschulwesen 5 | 2009, S. 175-178 (online unter <http://www.hochschulwesen.info/inhalte/hsw-5-2009.pdf>).

Zudem ist aus Sicht des CHE festzuhalten:

- **Die Forderung, Abschreckungseffekte, soziale Selektionseffekte und finanzielle Hürden zu vermeiden, schließt die Erhebung von Studienbeiträgen nicht kategorisch aus, sondern stellt vielmehr eine entscheidende Anforderung an die Gestaltung und Umsetzung derselben dar.**
- **In Nordrhein-Westfalen ist über die Möglichkeit der Nachlagerung der Studienbeiträge** (über das staatliche Studienbeitragsdarlehen und die Einkommensabhängigkeit der Rückzahlung) **der wichtigste Baustein der Sozialverträglichkeit bereits gegeben.** Niemand, der derzeit die max. 500 € / Semester nicht aufbringen kann, muss deshalb auf ein Studium verzichten. Nicht zuletzt ist die – übrigens nicht allen Studierenden geläufige! – Begrenzung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG-Rückzahlungsverpflichtung auf max. 10.000 € weit- aus großzügiger als in den anderen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen: 15.000 €).

Wenn die Landesregierung mehr Studieninteressierte aus bildungsfernen Herkunftshaushalten zu einem Studium motivieren möchte, bieten sich statt eines Verbots von Studienbeiträgen **wirksamere und weniger kostenintensive Schritte** an:

- Das nordrhein-westfälischen Stipendienmodell bzw. das im Aufbau befindliche Deutschland-Stipendium stellen einen Ansatzpunkt dazu dar, bislang unterrepräsentierten Zielgruppen Anreize zur Aufnahme eines Studiums zu setzen. Voraussetzung dafür ist es allerdings, dass es durch die Hochschulen nicht einseitig auf Leistungsstarke ausgerichtet umgesetzt wird.⁶
- Dem Hinweis der Landesregierung, dass „die bestehenden Darlehensangebote diese Menschen [Studienberechtigte aus bildungsfernen Elternhäusern; Studieninteressenten mit beruflicher Erfahrung] eher weniger erreichen“ (S. 26), ist zuzu-

⁶ Hochschulen haben bei der Vergabe des Deutschland-Stipendiums durch die breite Definition der geforderten „Leistungsorientierung“ die Möglichkeit, den sozialen Hintergrund der Bewerber zu berücksichtigen und so Studierende aus bildungsfernen und einkommensschwächeren Haushalten gezielt bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu fördern (StipG § 3: „Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben“). Vgl. dazu Müller, Ulrich; Poltrock, Sandra: Stellungnahme zum Nationalen Stipendienprogramm, Gütersloh, CHE, online unter http://www.che.de/downloads/CHE_Stellungnahme_Stipendienprogramm.pdf.

stimmen. Fatal ist, dass nicht alle Hochschulen die Studienfinanzierungsberatung als ihre originäre Aufgabe ansehen, einige verweisen die Studierenden ausschließlich an das örtliche Studentenwerk. Häufig werden seitens der Hochschulen Fragen zu Lebenshaltungskosten ausgeblendet und höchstens Informationen zum Studienbeitragsdarlehen der NRW-Bank weitergegeben. Kommunikation, Transparenz und Beratung tragen jedoch erheblich zur Sozialverträglichkeit und Akzeptanz der Studienbeiträge bei. Hochschulen sollten hier selbst mehr Verantwortung übernehmen und den Studierenden mehr als bisher als Ansprechpartner zum Themenkomplex Studienfinanzierung zur Verfügung stehen (inkl. umfassender und unabhängiger Beratung bezüglich Darlehen für Lebenshaltungskosten und Studienbeiträge). Dies sollte in enger Abstimmung mit anderen Akteuren geschehen.

- Gesetzlich sollte ein Signal gesetzt werden, dass Sozialverträglichkeit herzustellen nicht nur Aufgabe des Staates ist. Die Hochschulen sollten verpflichtet werden, über Stipendien und aktive Informationspolitik dazu beizutragen, Studierende aus den ärmsten Bevölkerungsschichten zu gewinnen und den offenen Hochschulzugang unabhängig vom Herkunftshaushalt zu sichern. Diese Mitverantwortung der Hochschule muss natürlich mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten korrespondieren (z.B. Möglichkeit individueller Befreiungen).
- Wenn die Landesregierung sich entscheiden sollte, die Studienbeitragsdarlehen zinsfrei zu stellen und die Kosten für den Ausfallfonds zu tragen, müsste sie nur einen deutlich geringeren Teilbetrag der jetzt vorgesehenen Kompensationssumme aufwenden. So könnte eine Nachlagerung der Studienbeiträge ohne individuelle Folgekosten sichergestellt werden.
- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch über eine Verstärkung der Anreizwirkung des BAföG bislang an Hochschulen unterrepräsentierte Herkunftsgruppen stärker zur Aufnahme eines Studiums motiviert werden könnten. (Das CHE schlägt daher den Ausbau des BAföG zu einem umfassenden Student-Funding-System vor.⁷) Hier sollte aus Sicht des CHE die nordrhein-westfälische Landesregierung auf eine Anpassung der bundesweiten Regelungen drängen.

⁷ Vgl. von Stuckrad, Thimo; Müller, Ulrich; Ziegele, Frank (2009): Neue Wege für das BAföG, Arbeitspapier Nr. 122, Gütersloh (online unter www.che.de/bafoeg, dort insbesondere S. 68ff.)

Zu weiteren Regelungen: Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, den Hochschulen die durch das Gebührenverbot entgehenden Einnahmen über zweckgebundene und kapazitiv neutrale „Qualitätsverbesserungsmittel“ zu kompensieren. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der jährlich 249 Millionen Landesmittel sollen die Anteile an den Studierenden in der Regelstudienzeit sein.

Die Mobilisierung zusätzlicher staatlicher Mittel für den Hochschulbereich ist – unabhängig von Studienbeiträgen – an sich unterstützenswert. Allerdings sind im konkreten Fall an einigen Stellen gravierende Nachteile zu befürchten:

- Es steht ohne eine klare und dauerhaft verlässliche Gegenfinanzierung aus dem Landeshaushalt in Frage, ob das Versprechen der Kompensation langfristig einlösbar ist. Ohne die entsprechende Landesfinanzierung würden alle in Gang gekommenen Initiativen zur Steigerung der Qualität der Lehre wieder erlahmen; es müsste in erheblichem Umfang Lehrpersonal entlassen werden. Ähnlich dramatisch, Vertrauen zerstörend und unsachgemäß wäre ein Abschöpfen der hochschulischen Rücklagen aus Studienbeitragseinnahmen.
- Zu befürchten ist, dass nach einiger Zeit die hessische Variante praktiziert wird: Zwar bleiben die Kompensationsmittel erhalten, dafür wird aber beim Landeszuschuss das Geld eingespart. Wenn dieser Fall eintritt, entsteht zweierlei Schaden: Die Mittel der Hochschulen sinken und zudem wird die finanzielle Freiheit des Globalhaushalts (der in NRW unter einer sozialdemokratischen Regierung eingeführt wurde) konterkariert, da erhebliche Teile des Budgets einer staatlich zu kontrollierenden Zweckbindung unterliegen werden.
- Unklar ist zudem die rechtliche Belastbarkeit einer Verhinderung der Kapazitätswirksamkeit. Die Kompensationsmittel stellen keine Mittel Dritter dar (wie etwa Studienbeiträge), sondern stammen aus Landesmitteln – es ist nicht ersichtlich, wie diese durch simple Deklaration verfassungsrechtlich belastbar als „nicht kapazitätswirksam“ definiert werden können. Im Saarland zeichnet sich derzeit ab, dass die Kompensationsmittel möglicherweise nicht kapazitätsneutral sind.
- Selbst eine dauerhaft tragfähige Kompensation entfallender Studienbeitragsmittel aus staatlichen Geldern wäre mit gravierenden Nachteilen verbunden: Studienbeiträge verfolgen wie dargestellt eben nicht nur das Anliegen, den Hochschulen Geld zu beschaffen. Es war und ist gleichermaßen damit intendiert, etwa den Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden zu steigern. Studierende als

zahlende Nachfrager (nicht Kunden) sollen in eine bessere Position versetzt werden, gute Leistungen von der Hochschule einfordern zu können; dieser Effekt wird zerstört, wenn der private Finanzierungsbeitrag entfällt. Staatliche Kompensationsmittel können die Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung zwischen Hochschule und Studierenden nicht ersetzen.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum auch Hochschulen, die bislang auf die Einführung von Studienbeiträgen verzichteten, von den Kompensationsmitteln profitieren sollen.
- Nicht zuletzt kann eine fixierte Summe nicht wie Studienbeiträge flexibel und in Echtzeit auf Steigerungen der Studierendenzahlen reagieren. Da insgesamt ein weiterer Anstieg der Studierendenzahlen in NRW zu erwarten ist, droht selbst bei Fortschreibung der Kompensationssumme in den kommenden Jahren eine Absenkung des Pro-Kopf-Betrags.

II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/126 –

Hintergrund

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt die bisherigen Erfolge und Einsatzzwecke der Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen heraus und plädiert dafür, den Hochschulen die Möglichkeit der Einnahmenerzielung aus Studienbeiträgen zu erhalten.

Darüber hinaus schlägt der Antrag eine Fortentwicklung des bestehenden Modells vor, etwa in Bezug auf eine Zinsfreiheit des Beitragsdarlehens, das „nachgelagert, zinsfrei und einkommensabhängig“ erfolgen könnte. Zudem wird angeregt, auch den Ausfallfonds vom Land zu finanzieren.

Bewertung aus Sicht des CHE

Das CHE teilt die in dem Antrag der FDP geäußerten Einschätzungen.

III. Schluss

Das CHE bewertet die Vorschläge der Landesregierung insgesamt negativ. Die nicht belegte Problembeschreibung überzeugt nicht als sachgerechte Begründung für eine Abschaffung der Studienbeiträge. Ein landesweites Verbot von Studiengebühren nach der Aufhebung des bundesweiten Verbots ergibt keinen Sinn; gerade vor dem Hintergrund, dass das nordrhein-westfälische Beitragsmodell in weiten Teilen bundesweit Vorbildcharakter besitzt. Insbesondere die bislang freie Option der Hochschulen, aus eigener Entscheidung Beiträge zu erheben, ist hier hervorzuheben. So haben ja auch manche Hochschulen auf die Einführung von Gebühren verzichtet oder abweichende Gebührenhöhen vorgesehen, so dass es im Land eine gewisse Vielfalt gibt. Die Hochschulen standen und stehen in besonderer Pflicht, die Erhebung von Studienbeiträgen gegenüber ihren Studierenden zu begründen und die Studierenden an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Ob und in welchem Umfang die Hochschulen Studiengebühren erheben, sollten diese daher auch weiterhin autonom entscheiden dürfen. Der Staat sollte lediglich den Rahmen festschreiben und die Sozialverträglichkeit sichern – hier sind wie dargestellt weitergehende Möglichkeiten denkbar (v.a. zinsfreie Beitragsdarlehen, Übernahme der Kosten des Ausfallfonds durch den Staat).

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung liefert auch kein Argument zu dem inzwischen mehrfach belegten Problem, dass ein vollständiger Verzicht auf Studienbeiträge angesichts einer mehrheitlichen Zusammensetzung der Studierendenschaft aus der Mittel- und Oberschicht einer Umverteilung von unten nach oben gleichkommt (Akademikerkinder studieren auf Kosten der Allgemeinheit, um anschließend überdurchschnittliche Gehälter zu erwarten).

Die Verwirklichung des Gesetzesvorschlages der Landesregierung würde die Hochschullandschaft Nordrhein-Westfalens empfindlich schwächen, da selbst eine vollständige und verlässliche Kompensation durch Landesmittel (die langfristig unwahrscheinlich ist) erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist aus Sicht des CHE daher abzulehnen.

Gütersloh, 18. November 2010

Ulrich Müller

CHE Consult

Verler Straße 6

33332 Gütersloh